Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3616

Der Bundesschatzminister
– II B – F 2001 – 226/65 –

Bad Godesberg, den 19. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zur Veräußerung weiterer Aktien der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft (VEBA)**

Bezug: **Antrag des Bundesschatzministers vom 18. Dezember 1964**
– Drucksache IV/2861 –

Der Bundesrat hat in seiner 178. Sitzung am 7. April 1965 dem Antrag des Bundesschatzministers vom 18. Dezember 1964 auf Ausgabe junger VEBA-Aktien und auf Veräußerung weiterer VEBA-Aktien aus dem Besitz des Bundes mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Mehrheit des neuen, inzwischen auf 825 Mio DM erhöhten Grundkapitals der VEBA im Besitz des Bundes verbleibt. Der Deutsche Bundestag hat seine Zustimmung hierzu in der Sitzung vom 12. Februar 1965 erteilt. In dem Antrag des Bundesschatzministers ist u. a. ausgeführt worden, daß es „heute im Interesse der Volksaktionäre sowie aus energiepolitischen Erwägungen geboten erscheint, den Mehrheitseinfluß des Bundes auf die VEBA nicht aus der Hand zu geben". Bis zum 15. Juni 1965 (15. Zeichnungstag von insgesamt 18 Zeichnungstagen) betrug das Zeichnungsergebnis für VEBA-Aktien:

	Nominalbetrag in DM	Zahl der Antragsteller
0 Belegschaft	9 676 700	20 372
1 Einkommensgruppe 1 (bis 8000 DM bzw. 16 000 DM)	935 267 800	2 077 982
2 Einkommensgruppe 2 (bis 11 000 DM bzw. 22 000 DM)	102 869 500	226 448
3 Einkommensgruppe 3 (bis 14 000 DM bzw. 28 000 DM)	27 382 600	58 194
Insgesamt	1 075 192 600	2 382 996

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Schon auf Grund dieses Zeichnungsergebnisses und der Zuteilungsbedingungen können den Zeichnern der Einkommensgruppe 2 und 3 keine Aktien und denen der niedrigsten Einkommensgruppe 1 noch nicht einmal zwei Aktien je Antragsteller zugeteilt werden. Demgegenüber hat jeder Zeichner in dieser Einkommensgruppe im Durchschnitt 4,6 Aktien beantragt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Belegschaft vorab volle Zuteilung bis zu 5 Aktien erhält.

In Würdigung dieses Sachverhaltes, der den Sparwillen breiter Schichten der Bevölkerung in seltener Klarheit bekundet und den eindeutigen Wunsch nach Erwerb individuellen Eigentums bei den Beziehern kleiner Einkommen unterstreicht, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß wegen des von niemandem vorauszusehenden großen Zeichnungserfolges an der Mehrheitsbeteiligung des Bundes an der VEBA nicht mehr festgehalten werden kann. Dies muß allerdings in der Beibehaltung von 26 % des Grundkapitals der VEBA (Sperrminorität) durch den Bund seine Begrenzung finden, um ihn in die Lage zu versetzen, unerwünschten Entwicklungen zu begegnen, die insbesondere nicht im Interesse der Kleinaktionäre liegen.

Die Eingliederung der Hugo Stinnes AG mit der Mehrheitsbeteiligung an der Steinkohlenbergwerke Mathias Stinnes AG in den VEBA-Konzern ist inzwischen durchgeführt. Damit ist auch die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die im Bereiche der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG und der Steinkohlenbergwerke Mathias Stinnes AG liegenden überbetrieblichen Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden können. Der Bundesregierung ist bekannt, daß darüber hinaus energiepolitische Überlegungen bestehen. Diese müssen aber hinter den dargelegten, für den Antrag der Bundesregierung maßgebenden eigentumspolitischen Erwägungen zurücktreten. Die Bundesregierung wird aber darauf hinwirken, daß diesen Überlegungen nicht zuletzt im Interesse der Volksaktionäre der VEBA Rechnung getragen wird.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung weiterer VEBA-Aktien aus dem Besitz des Bundes und der Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung des Bundes ergeben sich einige weitere Überlegungen:

1. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Erhaltung der 51 %igen Mehrheit des Bundes rechtlich Inhalt oder Vertragsgrundlage des Verkaufsangebots ist. Weder das Verkaufsangebot des Bankenkonsortiums noch die Kaufantragsformulare enthalten eine Zusicherung, daß der Bund diese Mehrheit behalten werde.

2. Die zusätzlich vom Bund zu veräußernden VEBA-Aktien erhalten dieselbe rechtliche Ausstattung wie die im Zuge der Privatisierung angebotenen jungen VEBA-Aktien, namentlich den gleichen Dividendenvorzug. Es würde eine Abweichung vom Verkaufsangebot zuungunsten der Zeichner bedeuten, wenn die hier zusätzlich geschaffenen Dividendenvorzüge zu Lasten der VEBA und damit zu Lasten aller Aktionäre bedient werden müßten. Eine solche Verwässerung des Dividendenvorzuges wird dadurch ausgeschlossen, daß der durch die Bedienung der zusätzlichen Vorzüge bedingte Mehraufwand bei der auf die dem Bund verbleibenden Aktien zu zahlenden Dividende gekürzt wird. Dies läßt sich technisch nur durch eine Erhöhung des Dividendenvorzuges von bisher 1 % erreichen. Bei einer Begrenzung der Beteiligung des Bundes auf 26 % müßte der absolute Dividendenvorzug der Vorzugsaktien gegenüber den Stammaktien auf 2 % erhöht werden, um Nachteile für die Kleinaktionäre der VEBA auszuschließen. Damit bleiben materiell gesehen die Ausstattung der Aktien und die Bedingungen für die Zeichnung unverändert.

3. Mit der Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung des Bundes an der VEBA und damit mittelbar an der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG (Hibernia) entfallen die Voraussetzungen für die Kohlelieferungen der Hibernia an die Bundesbahn im Werkselbstverbrauch. Die Hibernia liefert an die Bundesbahn jährlich ohne Anrechnung auf ihre Ruhrkohlenverkaufsquote 1,3 Mio t Kohle. Es handelt sich bei dieser Kohlenmenge insgesamt um 13 % der Kohleförderung und um 35 % des Kohleabsatzes der Hibernia. Ob es im Wege von Verhandlungen wird erreicht werden können, der Hibernia diese Werkselbstverbrauchslieferungen zu erhalten, läßt sich nicht abschließend beurteilen. Bei Verlust der Lieferungen im Werkselbstverbrauch würde sich nur eine geringfügige Erhöhung der Ruhrkohlenverkaufsquote ergeben. Die finanziellen Auswirkungen des Verlustes des Werkselbstverbrauchsrechtes lassen sich nicht fest umreißen. Sie hängen von den betrieblichen Maßnahmen ab, die ggf. notwendig werden.

Sollten einzelne Zeichner nunmehr die Voraussetzungen, unter denen sie ihren Kaufantrag abgegeben haben, nicht mehr als gegeben ansehen und aus diesem Grunde vom Kaufantrag zurücktreten wollen, so wird diesem Wunsche entsprochen.

Der Bundesminister der Finanzen hat im Bundeskabinett der Veräußerung weiterer VEBA-Aktien aus dem Besitz des Bundes im Sinne der vorstehenden Darlegungen zugestimmt. Ich

bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zu folgenden Maßnahmen herbeizuführen:

a) Veräußerung von VEBA-Aktien aus dem Besitz des Bundes zu denselben Bedingungen, wie sie für die jungen VEBA-Aktien im Verkaufsangebot des Bankenkonsortiums vorgesehen sind, d. h. zum Kurse von 210 % bei börsenumsatzsteuerfreier Lieferung, und zwar in einem Ausmaß, bei dem eine 26 %ige Beteiligung des Bundes erhalten bleibt.

b) Umwandlung von Stammaktien der VEBA aus dem Besitz des Bundes in Vorzugsaktien mit beschränktem Stimmrecht in dem erforderlichen Ausmaß mit der Maßgabe, daß der Dividendenvorzug der Vorzugsaktien gegenüber den dem Bund verbleibenden Stammaktien von 1 % auf 2 % heraufgesetzt wird.

Dr. Werner Dollinger